

## → | Vergleich betriebliche (bAV) und private Altersversorgung (pAV) Die bAV anhand der Direktversicherung im Vergleich zur pAV

<b>01</b>	<b>Vergleich</b> .....	<b>02</b>
	Ein Rechenbeispiel	
	Darstellung nach Versorgungsprodukten	
	Fazit	
<b>02</b>	<b>Steuer- und sozialabgabenrechtliche Hintergründe</b> .....	<b>04</b>
	Ansparphase	
	Rentenbezugsphase	
<b>03</b>	<b>Minderung der gesetzlichen Rente</b> .....	<b>06</b>

# 01 Vergleich

Es wird immer wichtiger, neben der gesetzlichen Altersversorgung auch im betrieblichen und privaten Umfeld für seine Altersrente vorzusorgen. Diese Versorgung dient dazu, die Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu schließen. Doch welcher Weg ist der richtige? Wo lohnt es sich, mehr zu investieren?

## Die Praxis

Für das Rentenalter vorzusorgen, ist ein wichtiges Thema. Zusätzlich zur gesetzlichen Rente stehen private und betriebliche Möglichkeiten für die Altersversorgung zur Verfügung. Doch was bringt mehr? Welche Versorgung ist die „bessere Wahl“?

Die bAV und pAV werden in der Ansparphase und in der Rentenbezugszeit steuer- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt. Um die Frage seriös zu beantworten, muss daher ein Vergleich von Netto-Aufwand und Netto-Rente vorgenommen werden. Wir schauen also, wie viel ein Arbeitnehmer netto monatlich an Beitrag aufwenden will und wie hoch die monatliche Netto-Altersrente nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist. Dazu ist erstmal zu klären, worin die Unterschiede für beide Wege in der Ansparzeit und in der Rentenzeit liegen.

Zur Vereinfachung schauen wir uns im Rahmen der bAV nur die Direktversicherung an. Das ist der in Deutschland meist genutzte Weg für Arbeitgeber, da er am einfachsten und kostengünstigsten umzusetzen ist. Im privaten Bereich begrenzen wir uns auf Einzahlungen in eine private Versicherung, die zur sogenannten 3. Schicht gehört. Da eine Wahl später zwischen Rente und Kapital für Viele wichtig ist, lassen wir Riester- und Rürup-(Basisrenten)-Verträge außen vor.

## Ein Rechenbeispiel

Anhand des Vergleichs auf einer Nettoaufwand-Nettorenten-Basis schauen wir uns an, bei welcher Versorgungsart eine höhere Nettorente zu Rentenbeginn unter den heutigen Annahmen bei einem monatlichen Nettobeitrag von 50 € vorhanden sein wird.

	Betriebliche Altersversorgung	Private Altersversorgung
<b>Nettoaufwand</b>	50,00 €	50,00 €
+ Steuerersparnis	23,16 €	-
+ SV-Ersparnis	19,52 €	-
= Entgeltumwandlung	92,68 €	-
+ Arbeitgeberzuschuss (15 %)	13,90 €	-
= Gesamtbeitrag	106,58 €	50,00 €
<b>Bruttorente</b>	328,24 €	143,85 €
- Steuer	47,87 €	0,00 €
- Sozialversicherung	15,57 €	0,00 €
= Nettorente	264,80 €	143,85 €
- Minderung GRV-Rente	27,00 €	0,00 €
<b>Nettorente nach Abzug GRV-Verlust</b>	237,80 €	143,85 €

**Annahmen:** 01.03.1984 geboren; nicht verheiratet; keine Kinder; Nordrhein-Westfalen, kirchensteuerpflichtig; monatliches Bruttoeinkommen 3.200 €; Rentenbeginn mit 67.

**Berechnungsgrundlagen:** Rente aus privater Versorgung mit 17 % Ertragsanteil besteuert; Krankenversicherung 16,3 % (inkl. 1,7 % Zusatzbeitrag); Pflegeversicherung 4 % (inkl. 0,6 % Zuschlag für Kinderlose); interne Berechnungen.

Angenommene Steigerung des steuerlichen Grundfreibetrags 2 % p. a..

Angenommene Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung 1.350 € p. a..

Angenommene Steigerung der Bezugsgröße der gesetzlichen Krankenversicherung 1.260 € p. a..

**Produkt:** für bAV GENERATION business; für privat GENERATION private plus; jeweils UWP-Fonds; Versicherungsbeginn: 01.03.2024; planmäßige Erhöhung: 0 %; keine Rentengarantiezeit; keine Zusatzoptionen; Normaltarif; 6 % p. a. Wertentwicklung (netto); Angabe bezieht sich auf eine monatliche „dynamische Rente“, bei der in der bAV eine Steigerung ab Rentenbeginn von 1 % berücksichtigt ist. Zur Minderung der gesetzlichen Rentenversicherung siehe unter Punkt 3.



**TIPP:** Der Nettoaufwand beträgt bei einem ledigen, kinderlosen Arbeitnehmer circa die Hälfte des aufzuwendenden Bruttobetrag (= Entgeltumwandlungsbetrag).

## Darstellung nach Versorgungsprodukten

Legt man die Berechnungen aus dem vorherigen Beispiel zugrunde, ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Altersversorgungsprodukten somit folgende Anlagemöglichkeiten:

Versorgungsprodukt	Bruttobeitrag pro Monat	Nettobeitrag pro Monat	Bruttorente pro Monat	Nettorente pro Monat nach Abzug GRV-Verlust
<b>bAV fondsgebundene Direktversicherung</b>	107 €	50 €	328 €	238 €
<b>Privat fondsgebundene Rentenversicherung</b>	50 €	50 €	144 €	144 €

Produkt: für bAV GENERATION business; für privat GENERATION private plus; jeweils UWP-Fonds; Versicherungsbeginn: 01.03.2024; planmäßige Erhöhung: 0 %; keine Rentengarantiezeit; keine Zusatzoptionen; Normaltarif; 6 % Wertentwicklung (netto); Angabe bezieht sich auf eine monatliche „dynamische Rente“, bei der in der bAV eine Steigerung ab Rentenbeginn von 1 % berücksichtigt ist. Interne Berechnungen.

## Fazit

Anhand des Vergleichs ist erkennbar, dass es sich in der Regel mehr lohnt, den gewünschten Nettoaufwand in eine Direktversicherung über Entgeltumwandlung einzubringen. Diese Entscheidung bringt im Vergleich zu einer privaten Versorgung eine höhere monatliche Netto-Betriebsrente von ca. 94 €.

### Hinzu kommen noch weitere Vorteile, die eine bAV mit sich bringt:<sup>1</sup>

#### — Steuer- und Sozialversicherungsersparnisse

Die bAV wächst dank Steuer- und Sozialversicherungsersparnissen in der Ansparzeit durch den Zinzes-Zins-Effekt stärker an als eine private Altersversorgung. In der Rentenphase sind dann zwar Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf die Betriebsrente (bzw. die Kapitalleistung) fällig. Steuersätze und Krankenkassenbeiträge sind dann i. d. R. aber wesentlich geringer. So fallen bei den Krankenkassenbeiträgen die Beiträge für die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung nicht mehr an. Zum 01.01.2020 wurden die Regelungen zur Freigrenze für die Krankenversicherung neu gefasst. Nun gilt ein Freibetrag. Das bedeutet, dass nur der Teil der Betriebsrente, der den Freibetrag übersteigt, mit dem geltenden Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse verbeitragt wird.

#### — Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

Für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen zahlt der Arbeitgeber einen pauschalen Zuschuss von 15 % auf den Entgeltumwandlungsbetrag des Arbeitnehmers dazu, sofern er selbst Sozialversicherungsbeiträge spart. Dadurch fördert er das Engagement seines Mitarbeiters zur Altersversorgung und hilft beim Aufbau der Betriebsrente mit.

#### — Schutz der bAV vor Anrechnung auf das Bürgergeld in der Ansparphase

Als staatlich gefördertes Altersversorgungsvermögen bleibt das angesparte Kapital im Rahmen der bAV während der Ansparphase von der Anrechnung auf das Bürgergeld verschont.

#### — Freibetrag bei der Anrechnung auf die Grundsicherung

Monatliche Renten bis 100 € werden als Sockelbetrag grundsätzlich nicht angerechnet. Vom übersteigenden Betrag bleiben 30 % anrechnungsfrei.

1 Die aktuellen Werte können dem Informationsblatt „Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung“ entnommen werden.

### — Kapitaloption bei Rentenbeginn

Zu Rentenbeginn kann zwischen einer Auszahlung der Leistungen aus der Direktversicherung in Form einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalleistung direkt von der Versicherung gewählt werden. Die Entscheidung für Rente oder Kapital ist erst notwendig, wenn es so weit ist.

### Folgende Punkte gilt es bei der bAV zu beachten:

#### — Altersversorgungsleistungen

Altersversorgungsleistungen dürfen in der Regel nicht vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden.<sup>2</sup> Der vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem bisherigen Direktversicherungsvertrag weder abtreten<sup>3</sup> noch verpfänden noch beleihen. Ebenso ist eine Kündigung des Versicherungsvertrags und Auszahlung des Rückkaufswerts ausgeschlossen.<sup>4</sup> Diese Verfügungsverbote dienen dem Schutz der Versorgungsanwartschaft. Ansprüche aus der gegebenenfalls privaten Fortführung der Direktversicherung sind davon nicht umfasst.

#### — Todesfalleleistungen

Damit die Beiträge in die Direktversicherung steuerfrei eingezahlt werden können, dürfen Todesfalleleistungen nur an einen eingeschränkten Personenkreis ausgezahlt werden.<sup>5</sup>

## 02 Steuer- und sozialabgabenrechtliche Hintergründe

**Der Vergleich zwischen betrieblicher und privater Altersversorgung ist abhängig von den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers. Dabei ist zwischen der Ansparphase und der Rentenphase zu unterscheiden.**

### Ansparphase

In der Zeit des Erwerbslebens werden Beiträge zur privaten und betrieblichen Versorgung in der Besteuerung<sup>3</sup> und Verbeitragung bei den Sozialversicherungsträgern unterschiedlich behandelt.

#### Betriebliche Altersversorgung

Bei der bAV läuft die Beitragszahlung in den Versicherungsvertrag immer über den Arbeitgeber, auch wenn es sich um eine Entgeltumwandlung handelt. Der Arbeitgeber leitet die Beiträge an das ausgewählte Versicherungsunternehmen weiter. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG), § 1a Betriebsrentengesetz. Zusätzlich ist der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung verpflichtet, seine Ersparnisse von 15 % des Aufwandes als Arbeitgeberzuschuss dazuzugeben. Das erhöht den Gesamtbeitrag.

Für den Arbeitnehmer hat die Direktversicherung den Vorteil, dass die Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 8 % der BBG steuerfrei eingezahlt werden können.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 12.08.2021, RN 3

<sup>3</sup> BGH-Urteil vom 20.05.2020 (IV ZR 124/19): Der BGH hat entschieden, dass trotz der bestehenden Verfügungsverbote nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG eine Vorausabtretung möglich ist. Somit kann der vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer seine Ansprüche aus der Direktversicherung mit Wirkung ab dem Leistungsfall abtreten.

<sup>4</sup> § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG

<sup>5</sup> Näheres dazu finden Sie in unserer [Fachinformation „Hinterbliebenenleistungen in der bAV“](#) unter Punkt 1.

<sup>6</sup> Die aktuellen Werte können dem [Informationsblatt „Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung“](#) entnommen werden.

Hinzu kommt, dass die Beiträge bis zu 4 % der BBG auch von den sozialversicherungsrechtlichen Abgaben (gesetzliche Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) befreit werden, soweit der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist. Dabei werden die Beiträge des Arbeitgebers immer zuerst betrachtet.

Zu beachten ist, dass bei einer Entgeltumwandlung durch die verringerten Abgaben ggf. die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert werden (siehe Punkt 3).

### Private Altersversorgung

Die Beiträge zur privaten Altersversorgung zahlt der Arbeitnehmer direkt an das Versicherungsunternehmen. Sie „durchlaufen“ die Gehaltsabrechnung und werden erst aus dem Netto des Arbeitnehmers bezahlt. Damit stammen sie aus versteuertem und – soweit der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist – aus verbeitragtem Einkommen.

## Rentenbezugsphase

Da in der Ansparphase Beiträge zur betrieblichen und zur privaten Altersversorgung unterschiedlich behandelt werden, ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung auch in der Rentenbezugszeit.

### Betriebliche Altersversorgung<sup>7</sup>

Die Leistungen, die sich aus steuerfreien Beiträgen zu einer Direktversicherung ergeben, sind in der Rentenbezugszeit voll mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Das gilt sowohl für laufende Rentenzahlungen als auch für einmalige Kapitalleistungen.

Ist der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert, so zählen die sich aus steuerfreien Beiträgen ergebenden Leistungen einer Direktversicherung zu den Versorgungsbezügen in der Rentenbezugszeit gemäß § 229 SGB V. Diese werden mit dem vollen Kranken- und Pflegebeitragssatz verbeitragt. Hierbei werden zugunsten des Leistungsempfängers ein Freibetrag in der Krankenversicherung und eine Freigrenze in der Pflegeversicherung berücksichtigt. Beiträge für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung fallen im Gegensatz zur Ansparphase nun nicht mehr an.

### Private Altersversorgung

Die Rentenleistungen aus einem Versicherungsvertrag der 3. Schicht unterliegen der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG. Demnach wird – je nach Alter zu Rentenbeginn – ein bestimmter Prozentsatz des Ertrages versteuert. Geht beispielsweise ein Arbeitnehmer mit 67 Jahren in Rente, wird die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung seiner privaten Versicherung und den bis dahin über seinen Arbeitgeber eingezahlten Beiträgen mit 17 % versteuert.

Sofern in der Rentenbezugsphase eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, sind die Leistungen aus einer privaten Versicherung der 3. Schicht sozialabgabenfrei.

<sup>7</sup> Näheres dazu finden Sie in unserer [Fachinformation „bAV-Leistungen in der Auszahlung“](#) unter Punkt 2.

## 03 Minderung der gesetzlichen Rente

Bei einer Entgeltumwandlung innerhalb der BBG mindern sich durch die verringerten Abgaben an die Sozialversicherungsträger die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Gegenzug werden diese zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss für den Aufbau der Betriebsrente genutzt. Zur Verdeutlichung hier das von oben aufgegriffene Rechenbeispiel.

Die gesetzliche Rente wird anhand der Rentenformel berechnet. Dabei spielt die Summe der Entgeltpunkte, die man im Laufe seines Erwerbslebens ansammeln kann, eine wesentliche Rolle. Entscheidend ist somit die Frage, wie viele Entgeltpunkte durch die Entgeltumwandlung verloren gehen. Der Arbeitgeberzuschuss führt zu keinem Rentenverlust und wird deshalb nachfolgend im Beitrag nicht mit berücksichtigt.

Hier eine vereinfachte Rechnung:

In dem Beispiel von oben verdient der 40-jährige Arbeitnehmer ein monatliches Bruttogehalt von 3.200 €. Er hat sich für eine Entgeltumwandlung durch Direktversicherung mit einem Monatsbeitrag von 92,68 € (Jahresbeitrag 1.112 €) entschieden:

### Rahmendaten West 2024

Durchschnittsentgelt alte Länder 2024 (vorläufig)	45.358 €
Bemessungsgrenze Rentenversicherung	90.600 €
aktueller Rentenwert (ab 01.07.2023)	37,60 €



### Ergebnis:

Pro Jahr errechnet sich für den Arbeitnehmer ein **Verlust von rund 1 € Monatsrente** (bei vereinfachter Rechnung). Unter konstanten Annahmen vermindert sich nach 27 Jahren zum Renteneintritt mit 67 Jahren die gesetzliche Rente somit um rund 27 € p. M. Dem Verlust steht eine **monatliche zusätzliche Betriebsrente von 238 €** gegenüber.



Zu beachten ist dabei, dass der errechnete Rentenverlust nur ein Schätzwert sein kann, da das Durchschnittseinkommen und die jährliche Rentenanpassung über einen großen Zeitraum nicht seriös zu kalkulieren sind, und die Entgeltumwandlung in vielen Fällen vertragsabhängig an die Gehaltsentwicklung angepasst sein kann.